

Sitzung vom 09. März 2021

Beschl. Nr. **2021-73**

9.0.8 Stiftungen, Fonds, Legate
 Stiftung für die Adliswiler Jugend; Änderung der Statuten

Ausgangslage

Die Stiftung für die Adliswiler Jugend wurde 1954 gegründet und verfolgt gem. Art. 3 Abs. 1 der Statuten den Zweck, jugendliche Adliswiler und Adliswilerinnen in Aus- und Weiterbildung, in persönlichen Notlagen sowie auch bei kreativen Projekten finanziell zu unterstützen. Ebenfalls kann die Stiftung gem. Art. 3 Abs. 2 Institutionen finanziell unterstützen, deren Tätigkeiten dem Stiftungszweck entsprechen, sofern die Institutionen Jugendliche aus Adliswil betreuen, begleiten oder zu deren Mitgliedern zählen.

Zudem besagt Art. 3 Abs. 3 der Statuten, dass auch Beiträge an Eltern für die Betreuung ihrer Kinder in Kinderkrippen finanziert werden können.

Mit der Einführung der Betreuungsgutscheine hat die Unterstützung in diesem Bereich keine Relevanz mehr. Der Stiftungsrat spricht sich aber ausdrücklich dafür aus, Kinderkrippen und andere Institutionen, welche sich um Kinderbelange kümmern, weiterhin finanziell unterstützen zu wollen. Dazu müssen die Statuten geändert werden.

Änderung Art. 3 Abs. 3 der Statuten

Alt	Neu
Der Stiftungsrat kann zudem Kinder über deren Eltern unterstützen, die eine öffentliche oder private Krippe besuchen, sofern die finanziellen Mittel der Eltern hierfür nicht ausreichen.	Der Stiftungsrat kann zudem Kinder unterstützen, indem er Organisationen, die sich um die Belange der Kinder kümmern (wie z.B. Kinderkrippen, Elternvereine oder ähnliche), bei deren Vorhaben und Projekten unterstützt.

Erwägungen

Gemäss § 34 Abs. 1 Ziff. 2 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuches (EG ZGB) ist der Stadtrat für die Aufsicht über Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung der Gemeinde angehören, zuständig.

Nach Art. 9 der Statuten der Stiftung für die Adliswiler Jugend sind Änderungen von Organisation und Zweck dem Stadtrat von Adliswil zu unterbreiten. Nach der aufsichtsrechtlichen Zustimmung durch den Stadtrat muss die Statutenänderung gemäss Art. 86 ZGB durch die Aufsichtsbehörde bei der zuständigen Kantonalbehörde beantragt werden.

Der Stiftungsrat hat an der Sitzung vom 12. März 2020 die Statutenänderung beschlossen. Der Stadtrat wird um die aufsichtsrechtliche Zustimmung ersucht.

Auf Antrag des Ressortvorstehers Soziales fasst der Stadtrat, gestützt auf § 34 Abs. 1 Ziff. 2 Einführungsgesetz zum ZGB, Art. 86 ZGB und Art. 47 Ziff. 4 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Der Änderung von Art. 3 Abs. 3 der Statuten der Stiftung für die Adliswiler Jugend wird die Zustimmung erteilt.
- 2 Die Genehmigung der Statutenänderung wird bei der BVG- und Stiftungsaufsicht Zürich (BVS) beantragt.
- 3 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 4 Mitteilung an:
 - 1.1 Stiftungsrat
 - 1.2 BVG- und Stiftungsaufsicht Zürich, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich
 - 1.3 Ressortleitung Soziales
 - 1.4 Sekretariat Stiftung für die Adliswiler Jugend

Stadt Adliswil
Stadtrat

Farid Zeroual
Stadtpräsident

Thomas Winkelmann
Stadtschreiber